

**Volksabstimmung vom
11. März 2012
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Volksinitiative
«Schluss mit uferlosem Bau
von Zweitwohnungen!»**
- 2 «Bauspar-Initiative»**
- 3 Volksinitiative
«6 Wochen Ferien für alle»**
- 4 Bundesbeschluss über die
Regelung der Geldspiele
zugunsten gemeinnütziger
Zwecke**
- 5 Bundesgesetz
über die Buchpreisbindung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»

**Erste
Vorlage**

Die Volksinitiative will den Anteil von Zweitwohnungen in der Schweiz auf höchstens 20 Prozent pro Gemeinde begrenzen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, da mit dem revidierten Raumplanungsgesetz griffige Beschränkungen beschlossen worden sind.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–13
Der Abstimmungstext	Seiten	9–10

Volksinitiative «Bauspar-Initiative»

**Zweite
Vorlage**

Die Volksinitiative will den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum steuerlich fördern. Zudem sollen auch Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich begünstigt werden.

Informationen zur Vorlage	Seiten	14–23
Der Abstimmungstext	Seiten	19–20

Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle»

**Dritte
Vorlage**

Die Volksinitiative will, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf mindestens sechs Wochen bezahlte Ferien pro Jahr erhalten. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Informationen zur Vorlage	Seiten	24–31
Der Abstimmungstext	Seite	28

Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke

**Vierte
Vorlage**

Bundesrat und Parlament beantragen als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» eine Verfassungsänderung. Nachdem die Volksinitiative zurückgezogen worden ist, stimmen Volk und Stände über diesen Gegenentwurf ab.

Informationen zur Vorlage

Seiten 32–39

Der Abstimmungstext

Seiten 36–37

Bundesgesetz über die Buchpreisbindung

**Fünfte
Vorlage**

Das Parlament hat per Gesetz die Buchpreisbindung für die ganze Schweiz beschlossen. Damit wird der Buchhandel verpflichtet, Bücher zu einem festen Preis zu verkaufen. Gegen das Gesetz ist das Referendum ergriffen worden.

Informationen zur Vorlage

Seiten 40–48

Der Abstimmungstext

Seiten 50–53

Eidgenössische Volksinitiative

«Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 123 zu 61 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 29 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Zweitwohnungen werden von Familien oftmals genutzt, um Ferien zu machen. In den Schweizer Tourismusregionen erhöhen sie das Bettenangebot. Auch Berufstätige, die ihren Arbeitsplatz in Städten oder Agglomerationen haben, nutzen unter der Woche häufig Zweitwohnungen. Aber Zweitwohnungen beanspruchen zusätzliche Flächen und tragen so zur Zersiedelung der Landschaft bei. Sie führen zudem zu höheren Immobilienpreisen, was es Einheimischen erschweren kann, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Der Handlungsbedarf ist breit anerkannt: Es gilt, mit dem Boden haushälterisch umzugehen und Sorge zur Landschaft zu tragen.

Ausgangslage

Die Initiative will den Anteil von Zweitwohnungen auf 20 Prozent pro Gemeinde begrenzen. Sie möchte dadurch die Zersiedelung stoppen. Die Gemeinden sollen dazu verpflichtet werden, jährlich über die Einhaltung dieser Beschränkung zu informieren und eine Übersicht über die dauerhaft genutzten Wohnungen zu erstellen.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie den regional und lokal unterschiedlichen Verhältnissen in der Schweiz nicht gerecht wird. Um Auswüchse im Zweitwohnungsbau zu bekämpfen, setzen Bundesrat und Parlament auf das revidierte Raumplanungsgesetz. Dieses wurde ursprünglich als Gegenvorschlag zur Initiative verabschiedet und ist seit dem 1. Juli 2011 in Kraft. Es verpflichtet die Kantone und Gemeinden, den Zweitwohnungsbau mit gezielten Massnahmen zu beschränken.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

In der Schweiz gibt es heute rund 500 000 Zweitwohnungen¹. Dies entspricht rund 12 Prozent des gesamten Wohnungsbestands. Stark verbreitet sind Zweitwohnungen in den klassischen Tourismusgebieten der Kantone Graubünden, Wallis, Tessin, Bern und Waadt. Die Nachfrage nach Zweitwohnungen ist gross. Oft werden sie über das Jahr hinweg nur wenig genutzt, man spricht deshalb auch von «kalten Betten». Der Bau von Zweitwohnungen trägt überdies zur Zersiedelung der Landschaft bei. Das grosse Interesse hat zudem steigende Boden- und Immobilienpreise zur Folge, was es der lokalen Bevölkerung erschweren kann, bezahlbare Wohnungen zu finden.

Ausgangslage

Die Volksinitiative schlägt einen neuen Verfassungsartikel vor, der den Anteil an Zweitwohnungen pro Gemeinde auf höchstens 20 Prozent am gesamten Wohnungsbestand beschränkt. Wo diese Schwelle heute bereits erreicht ist, wären keine neuen Zweitwohnungen mehr zulässig. Die schon gebauten Zweitwohnungen dürften indes bestehen bleiben. Von der Beschränkung wäre heute rund ein Fünftel aller Gemeinden in der Schweiz betroffen.

Zahl der Zweitwohnungen beschränken

Die Volksinitiative will die Gemeinden auch dazu verpflichten, jährlich über den Vollzug des Verfassungsartikels zu informieren sowie einen Plan zu veröffentlichen, der aufzeigt, welche Wohnungen dauerhaft genutzt werden (sogenannter «Erstwohnungsanteilsplan»). Die Initiative würde bei den Behörden dadurch einen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.

Informationspflicht der Gemeinden

¹ Berechnungsbasis: Volkszählung 2000 und Gebäude- und Wohnungsstatistik 2010 (BFS)

Auch Bundesrat und Parlament sind der Auffassung, dass es bei den Zweitwohnungen Handlungsbedarf gibt. Sie haben daher das Raumplanungsgesetz verschärft. Die Anpassungen sind auf den 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Die Revision wurde vom Parlament ursprünglich als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative verabschiedet.

Gesetz bereits
verschärft

Um in allen Regionen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen zu gewährleisten, sind die Kantone und Gemeinden verpflichtet, bis am 1. Juli 2014 in ihren Richt- und Nutzungsplänen Massnahmen zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus zu ergreifen. Die Vorgaben sind streng: Wer sie innert dieser Frist nicht erfüllt, darf keine Zweitwohnungen mehr bewilligen. Das revidierte Gesetz schreibt den Kantonen vor, die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, preisgünstige Erstwohnungen sowie die Hotellerie zu fördern und bestehende Zweitwohnungen besser auszulasten.

Kantone stehen
in der Pflicht

Die Umsetzung orientiert sich an der Situation vor Ort. Manche Gemeinden begrenzen die Anzahl zusätzlicher Zweitwohnungen, andere scheidern Bauzonen für dauerhaft genutzten Wohnraum zugunsten der Einheimischen aus oder sie sorgen dafür, dass die Betten in Zweitwohnungen kommerziell be-

Instrumente zur
Beschränkung von
Zweitwohnungen

wirtschaftet und besser ausgelastet werden. Verschiedene Gemeinden schaffen auch sogenannte Hotelzonen. Damit verhindern sie, dass Hotels zu Zweitwohnungen umgewandelt werden. Die Gesetzesrevision stellt sicher, dass den regionalen und lokalen Verhältnissen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Die Initiative enthält keine Bestimmungen, die zu einer besseren Auslastung der bestehenden Zweitwohnungen führen oder die Umwandlung von Hotels in Zweitwohnungen verhindern. Sie will einzig den Zweitwohnungsanteil auf 20 Prozent aller Wohnungen beschränken.

Initiative hat
Lücken



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»

vom 17. Juni 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Dezember 2007² eingereichten Volksinitiative
«Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 2008³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 18. Dezember 2007 «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 75b^A (neu) Zweitwohnungen

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

¹ SR 101

² BBl 2008 1113

³ BBl 2008 8757

⁴ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 75a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Artikel 75a (Vermessung) am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über Zweitwohnungen die Artikelnummer 75b gegeben.



Art. 197 Ziff. 8⁵ (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 75b⁶ (Zweitwohnungen)

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75b nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75b folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁵ Die Nummerierung der Ziffer dieser Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.

⁶ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 75a in die Bundesverfassung. Da inzwischen Artikel 75a (Vermessung) am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wird der in der Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung über Zweitwohnungen die Artikelnummer 75b gegeben.

Die Argumente des Initiativkomitees

Stopp dem Ausverkauf unserer Bergwelt

Jedes Jahr werden in der Schweiz über 8000 neue Zweitwohnungen gebaut. Davon 5000 in den Tourismusgebieten! Über **500 000 Zweitwohnungen** stehen bereits in den Schweizer Alpen. Mit entsprechendem Landschaftsverschleiss und neuen Strassen. Immer grössere Teile unserer Berge verstädtern, unersetzliche Landschaften werden verschandelt, die Natur für immer zerstört.

Zweitwohnungen veröden unsere Bergwelt

Schockierende Siedlungs- und Überbauungsprojekte (Andermatt, Aminona, Grimentz, etc. etc.) erhalten Ausnahmegewilligungen. Immer neue Einzonungen, Umzonungen und Sonderbewilligungen sind tägliche Normalität. Und wie nicht anders zu erwarten, sind es unsere schönsten und kostbarsten Landschaften, die auf diese Weise Stück für Stück vernichtet werden.

Zweitwohnungen verdrängen einheimische Familien

Unwiderrufliche Zersiedlung der Landschaft. Zugebaute, mit Zweitwohnungen verschandelte Täler und Berghänge. Zerstörte Ortsbilder, Geisterstädte in unseren Alpen. Die Verdrängung einheimischer Mieter und Familien aus ihrer Heimat als Folge unerschwinglicher Wohnpreise sowie eine andauernde Schädigung des Tourismus sind das verheerende Resultat.

Bund, Kantone und Gemeinden haben es bis heute verpasst, dieser Entwicklung etwas entgegenzusetzen. Auch das geänderte Raumplanungsgesetz ist nicht in der Lage, diese Zerstörungs- und Verdrängungspolitik zu bremsen. Es fehlen ihm die griffigen Massnahmen.

Ein Ja zur Zweitwohnungsinitiative ist eine massvolle Lösung für ein dringendes Problem

Unsere Initiative fordert eine einheitliche Obergrenze für den Zweitwohnungsbau in der Schweiz und legt diese **Grenze bei 20 Prozent** fest. Sie bietet damit eine saubere, massvolle Lösung für ein brennendes Problem, das uns alle betrifft.

Es geht nicht nur um die Schweizer Landschaften, es geht um die Zukunft unserer Heimat, um eine lebenswerte Zukunft unserer Kinder und Enkel und deren Erbe, für das wir verantwortlich sind.

Weitere Informationen: www.zweitwohnungsinitiative.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass es im Zweitwohnungsbau strenge Vorschriften braucht. Die Initiative wird den unterschiedlichen Verhältnissen in der Schweiz aber nicht gerecht. Der Bundesrat ist überzeugt, dass sich Auswüchse im Zweitwohnungsbau mit dem kürzlich verschärften Raumplanungsgesetz wirksamer bekämpfen lassen. Dieses sorgt im Unterschied zur Initiative auch für eine bessere Auslastung bereits bestehender Zweitwohnungen.

Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Dem Bundesrat ist es ein grosses Anliegen, dass zur Landschaft Sorge getragen wird. Ihm ist auch bewusst, dass in gewissen Gebieten bis jetzt noch zu wenig dafür getan wurde. Die Initiative ist aber der falsche Weg, um Auswüchse im Zweitwohnungsbau zu unterbinden.

Sorge zur Landschaft tragen

Die Initiative ist zu starr. Die Beschränkung der Zweitwohnungen auf einen fixen Anteil von 20 Prozent aller Wohnungen würde in zahlreichen Gemeinden zu einem abrupten Baustopp führen. In der Folge kämen jene Gebiete unter Druck, in denen der Anteil derzeit noch unter 20 Prozent liegt. Dies würde somit in heute noch wenig betroffenen Gebieten zu einer stärkeren Zersiedelung führen. Zudem würden ländliche Gemeinden mit wenig Arbeitsplätzen weiter geschwächt: Sie leiden unter einer starken Abwanderung der Bevölkerung und weisen deshalb einen hohen Zweitwohnungsanteil aus. Nach Annahme der Initiative dürften dort Wohnungen, die aufgrund der Abwanderung aufgegeben wurden, nicht mehr für Ferienzwecke renoviert oder umgebaut werden.

Quote keine geeignete Lösung

Das bereits verschärfte Raumplanungsgesetz ermöglicht wirksamere Lösungen. Es verpflichtet die Kantone und Gemeinden nicht nur dazu, Auswüchse im Zweitwohnungsbau gezielt zu bekämpfen, sondern zwingt sie im Unterschied zur Initiative auch dazu, die bereits bestehenden Zweitwohnungen besser auszulasten.

Gesetz schafft gezielt Abhilfe

Die Lösung des Bundes ist ausgewogen und vernünftig: Sie bringt mehr Schutz für die Landschaft, ohne aber die Interessen der Gemeinden und des Tourismus zu gefährden. Dies sichert den Regionen eine weitere, wirtschaftlich gedeihliche Entwicklung.

Haushälterischer
Umgang mit dem
Boden

Der Bund setzt mit seinen Vorgaben den Rahmen, die Kantone und Gemeinden entscheiden über die Massnahmen vor Ort. Im Unterschied zur Initiative behalten Gemeinden und Kantone die Freiheit zu bestimmen, ob sie mit Kontingenten, mit Lenkungsabgaben, mit Hotelzonen oder mit Wohnzonen für Einheimische den Zweitwohnungsbau einschränken wollen.

Föderalismus
wahren

Die Lösung des Bundes greift bereits: Seit dem 1. Juli 2011 verpflichtet das revidierte Raumplanungsgesetz Kantone und Gemeinden, in ihren Richt- und Nutzungsplänen einschränkende Massnahmen für die vom Zweitwohnungsbau stark betroffenen Gebiete zu bestimmen. Dafür haben sie bis spätestens am 1. Juli 2014 Zeit. Ab diesem Datum dürfen so lange keine Zweitwohnungen mehr bewilligt werden, bis die nötigen Massnahmen getroffen worden sind. In den Kantonen haben die Arbeiten an den Richtplänen bereits begonnen. Verschiedene Gemeinden sind ebenfalls daran, ihre Bestimmungen zu verschärfen. Mit der Lösung des Bundes können Auswüchse im Zweitwohnungsbau somit wirksamer und schneller bekämpft werden. Die Initiative führt demgegenüber nicht zum Ziel. Sie wäre mit zu vielen Nachteilen verbunden. Sie unterlässt es insbesondere, dafür zu sorgen, dass bereits bestehende Zweitwohnungen besser ausgelastet werden.

Verschärfungen
greifen bereits

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» abzulehnen.

Eidgenössische Volksinitiative

«Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem* Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (**Bauspar-Initiative**)»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (**Bauspar-Initiative**)» annehmen?

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

* «selbst genutzt», «selbstgenutzt»: Kein Bedeutungsunterschied zwischen den beiden Schreibweisen

Das Wichtigste in Kürze

Durch Bausparen sollen möglichst viele in der Schweiz wohnhafte Personen ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung erwerben können. Das steuerbegünstigte Sparkapital darf aber nur für den erstmaligen Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden. Eine weitere Bausparform begünstigt Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer, die Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen vornehmen.

Was ist
Bausparen?

Zum Thema Bausparen kommen zwei Initiativen zur Abstimmung: die vorliegende Bauspar-Initiative und die später eingereichte Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen». Über die zweite wird voraussichtlich am 17. Juni 2012 abgestimmt.

Die Bauspar-Initiative betrifft ausschliesslich die Staats- und Gemeindesteuern. Sie überlässt es jedem Kanton, ob er eine, mehrere oder keine der folgenden drei Massnahmen einführen will:

Was will die
Initiative?

- Spareinlagen für den Erwerb von Wohneigentum (sogenanntes *Bausparen*) können bis zu 15 000 Franken jährlich während maximal zehn Jahren vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Spareinlagen für die Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (sogenanntes *Energie-Bausparen*) können bis zu 5000 Franken jährlich während maximal zehn Jahren vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Auch diese Massnahme beschränkt sich auf selbstgenutztes Wohneigentum am Wohnsitz.
- Zudem können die Kantone Fördergelder der öffentlichen Hand zugunsten des Bausparens und des Energie-Bausparens (sogenannte *Bausparprämien*) von den Staats- und Gemeindesteuern befreien.

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Wohneigentumsquote – also der Anteil der von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst genutzten Wohnungen gemessen an allen dauernd bewohnten Wohnungen – ist in den letzten 10 Jahren deutlich angestiegen. Betrug sie gemäss eidgenössischer Volkszählung im Jahr 2000 34,6 Prozent, so liegt sie heute nach Schätzungen des Bundesamtes für Wohnungswesen bei rund 40 Prozent. Im Vergleich zu den Nachbarländern hat die Schweiz nach wie vor eine niedrigere Wohneigentumsquote. Zwischen den Kantonen gibt es allerdings grosse Unterschiede: Während die Quote in urbanen Kantonen wie Basel-Stadt und Genf unter 20 Prozent liegt, beträgt sie in ländlich geprägten Kantonen über 50 Prozent. Dort ist sie mit den Verhältnissen in Deutschland, Frankreich und Österreich vergleichbar.

Wohneigentum
in der Schweiz

Wer in der Schweiz ein Eigenheim erwerben will, kann schon heute von steuerlichen Vergünstigungen profitieren. So können Vorsorgegelder aus der 2. Säule und der Säule 3a vor der Pensionierung zu einem günstigeren Steuertarif vorbezogen werden. Seit 1995 sind laut dem Bundesamt für Wohnungswesen nahezu 36 Milliarden Franken aus der 2. Säule vorbezogen worden (Stand Ende 2010).

Heutige
Vergünstigungen

Die Initiative schlägt nun zusätzliche Instrumente vor, um Mieterinnen und Mietern den Erwerb eines Hauses oder einer Wohnung zu erleichtern. Verwiesen wird auf die Erfahrungen im Kanton Basel-Landschaft, der seit 20 Jahren ein steuerbegünstigtes Bauspar-Modell kennt. Zudem will die Initiative energiesparende Sanierungen steuerlich fördern.

Die Forderungen
der Bauspar-
Initiative

Als erste Massnahme will die Initiative Bauspareinlagen steuerlich begünstigen: In der Schweiz wohnhafte Personen, die zum ersten Mal dauernd und ausschliesslich selbstgenutztes Wohneigentum erwerben möchten, können während maximal 10 Jahren jährlich Spareinlagen von bis zu 15 000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen. Bei Ehepaaren sind es 30 000 Franken pro Jahr. Wird das angesparte Kapital nach Ablauf der Frist zweckgemäss für den Erwerb eines Eigenheims eingesetzt, kann es steuerfrei bezogen werden. Wer das Sparkapital hingegen anderweitig verwendet, wird nachbesteuert. Die Initiative überlässt es jedem Kanton, ob er die neue Massnahme einführt oder nicht.

1. Bausparen

Als zweite Massnahme schlägt die Initiative Steuererleichterungen für das Energie-Bausparen vor: Personen, die bereits Wohneigentum besitzen oder in näherer Zukunft Wohneigentum erwerben wollen, können während maximal 10 Jahren jedes Jahr Spareinlagen für das Energie-Bausparen von bis zu 5000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen. Bei Ehepaaren sind es 10 000 Franken. Wird das angesparte Kapital nach Ablauf der Frist zweckgemäss für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen am Eigenheim eingesetzt, kann es steuerfrei bezogen werden. Wer das Sparkapital hingegen anderweitig verwendet, wird nachbesteuert. Auch hier überlässt es die Initiative jedem Kanton, ob er die neue Massnahme einführt oder nicht.

2. Energie-Bausparen

In allen Kantonen – mit Ausnahme von Luzern – können Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bereits heute vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zudem werden solche Investitionen mit direkten Fördergeldern unterstützt: Laut dem Bundesamt für Umwelt stehen seit 2010 jährlich 280 bis 300 Millionen Franken für das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen zur Verfügung. Hinzu kommen weitere kantonale Förderprogramme im Energiebereich.

Als dritte Massnahme sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, staatliche Fördergelder zugunsten des Bausparens und des Energie-Bausparens von der Einkommenssteuer zu befreien.

3. Bausparprämien

Die Umsetzung der Initiative würde zu Mindereinnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern führen. Es ist jedoch schwierig, eine Schätzung dieser Mindereinnahmen vorzunehmen. Denn es ist nicht möglich vor auszusehen, welche Kantone die vorgesehenen Massnahmen einführen würden und welche nicht. Zudem ist nicht bekannt, wie viele Steuerzahlende von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen würden.

Nicht bezifferbare
Mindereinnahmen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden sich voraussichtlich am 17. Juni 2012 ein zweites Mal zum Thema Bausparen äussern können. Die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» beschränkt sich jedoch auf die steuerprivilegierten Spareinlagen für den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum. Sie sieht zudem vor, dass Bund und Kantone das Bausparen zwingend einführen müssen.

Was passiert
bei Annahme beider
Initiativen?

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 18. September 2009¹ dargelegt, was passieren würde, wenn beide Initiativen angenommen würden. In diesem Fall käme die sogenannte zeitliche Vorrangregel zur Anwendung. Gemäss dieser Regel geht neueres Recht dem älteren vor. Konkret heisst das, dass die erste Massnahme der vorliegenden Initiative – das Bausparen – keine Gültigkeit entfalten würde. Es würden stattdessen die Forderungen der Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» gelten. Zum Tragen kämen hingegen die zweite und die dritte Massnahme der Bauspar-Initiative – das Energie-Bausparen und die Steuerbefreiung von Bausparprämien.

¹ BBI 2009 6975



Abstimmungstext

Eidgenössische Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»

I

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 129a (neu) Besteuerung von Bauspareinlagen

¹ Die Kantone können, während einer Spardauer von höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahren, Bauspareinlagen von der Vermögenssteuer und die auf dem Baukapital angewachsenen Zinsen von der Einkommenssteuer befreien.

² Die Kantone können zudem vorsehen, dass Bauspareinlagen zum Zweck nach Absatz 3 Buchstabe a bis zu einem jährlichen Betrag von 15 000 Franken und zum Zweck nach Absatz 3 Buchstabe b bis zu einem jährlichen Betrag von 5000 Franken von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können; ein solcher Abzug ist auf höchstens zehn Jahre befristet. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug je für sich beanspruchen. Die Bundesversammlung kann die Höchstbeträge mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.

³ Bauspareinlagen im Sinne dieses Artikels müssen folgenden Zwecken dienen:

- a. dem erstmaligen entgeltlichen Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum an einem schweizerischen Wohnsitz; oder
- b. der Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für selbst genutztes Wohneigentum an einem schweizerischen Wohnsitz.

⁴ Die Bauspareinlagen können je nur einmal, aber nicht gleichzeitig, für die Zwecke nach Absatz 3 und nur von volljährigen, in der Schweiz wohnhaften Personen geüfnet werden.

⁵ Sie sind bei einer der Aufsicht des Bundes unterstellten Bank anzulegen.

⁶ Die Bauspareinlagen und die gutgeschriebenen Zinsen dürfen nicht verpfändet werden.

⁷ Die Kantone können eine Altersbegrenzung für die bausparberechtigten Personen, einen jährlichen Bauspareinlage-Minimalbetrag und eine Minimalspardauer vorsehen.

⁸ Die geüfneten Bauspareinlagen und die gutgeschriebenen Zinsen werden nach Massgabe der kantonalen Regelungen als Einkommen nachbesteuert, wenn:

- a. die Bauspareinlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der maximalen Spardauer oder ab dem Zeitpunkt eines früheren Bezuges zweckgemäss verwendet werden; wird nur ein Teil der Bauspareinlagen und gutgeschriebenen Zinsen innerhalb dieser Frist nicht zweckgemäss verwendet, so wird nur dieser Teil als Einkommen nachbesteuert;

¹ SR 101



- b. die bausparende Person stirbt und deren Bauspareinlagen nicht vom überlebenden Ehegatten oder den Nachkommen für die Restzeit als eigene Bauspareinlagen fortgesetzt werden;
- c. in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb gemäss Absatz 3 Buchstabe a die Nutzung des Wohneigentums auf Dauer geändert oder das Wohneigentum an Dritte abgetreten wird, ohne dass der erzielte Erlös zum Erwerb eines gleich genutzten Wohneigentums in der Schweiz verwendet wird.

⁹ Beim Wegzug in einen anderen Kanton wird die Besteuerung der Bauspareinlagen aufgeschoben. Die Kantone treffen eine Regelung, wonach der Steueraufschub entfällt und eine Nachbesteuerung nach Absatz 8 erfolgt, wenn die Bauspareinlagen in dem anderen Kanton nicht zweckgemäss verwendet werden.

¹⁰ Die Kantone können Härtefallregelungen vorsehen für Fälle, in denen sich aus Nachbesteuerung der Bauspareinlagen sachlich ungerechtfertigte Belastungen ergeben.

¹¹ Die Kantone erlassen Regelungen, um Missbräuche bei der steuerlichen Begünstigung des Bausparens zu verhindern.

Art. 129b (neu) Besteuerung von Bausparprämien

Die Kantone können Bausparprämien im Zusammenhang mit Bauspareinlagen für erstmalig entgeltlich erworbenes und selbst genutztes Wohneigentum in der Schweiz oder für die Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für selbst genutztes Wohneigentum in der Schweiz von der Einkommenssteuer befreien. Die Kantone sind für die Regelung der Einzelheiten zuständig.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)²

8. Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 129a und 129b

Bis zum Inkrafttreten der an die Artikel 129a und 129b angepassten Bundesgesetzgebung können die Kantone Bestimmungen unmittelbar gestützt auf die Artikel 129a und 129b erlassen.

² Da mit der Volksinitiative keine bestehende Übergangsbestimmung ersetzt werden soll, wird die definitive Nummerierung der Ziffer zu diesem Artikel nach der Volksabstimmung eingefügt. Die definitive Nummerierung richtet sich nach der Chronologie der in den Volksabstimmungen angenommenen Änderungen. Die Bundeskanzlei nimmt die entsprechenden Anpassungen anlässlich der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vor.

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zum steuerbefreiten Bausparen für Mieterinnen und Mieter

Ein Dach über dem Kopf gehört zu den Grundbedürfnissen von uns Menschen – am liebsten in den eigenen vier Wänden. Dennoch hat die Schweiz eine der tiefsten Wohneigentumsquoten weltweit. **Das zweckgebundene Bausparen unterstützt den Erwerb von Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung), ohne dass dafür die Pensionskasse mit Rentenkürzung im Alter beansprucht werden muss!**

JA zum ökologischen Energiespar-Bausparen

Zu viele der heute selbst genutzten Wohnbauten verschleudern Energie. Mit der energetischen Sanierung dieser Bauten leisten wir einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt. **Das ökologische Energiespar-Bausparen fördert nachhaltige Sanierungen von solchen Wohnbauten und auch den Einsatz alternativer Energien.**

JA zu ungekürzten Förderbeiträgen

Der Staat unterstützt zur Senkung der Umweltbelastungen und zur Förderung von erneuerbaren Energien u. a. die energiesparende Sanierung von energetisch ungenügenden Wohnbauten. **Der gleiche Staat holt aber einen beachtlichen Teil dieser Förderbeiträge auch gleich wieder zurück: Denn er erhebt darauf Einkommenssteuer.** Das heisst: «Die eine Hand gibt und die andere nimmt gleich wieder.» **Die Initiative beseitigt diesen unsinnigen Misstand.**

JA zur sofortigen und massgeschneiderten Umsetzung

Die Kantone können das Bausparen unmittelbar nach der Volksabstimmung einführen und dabei kantonale Bedürfnisse (z. B. bestehende Fördermassnahmen) berücksichtigen und z. B. auch nur Teile der Initiativ-Bestimmungen umsetzen. Legen Sie deshalb heute den Grundstein zum steuerbefreiten Bausparen, zum Energiespar-Bausparen und zur Abschaffung einer unsinnigen Besteuerung.

Gemäss GfS-Forschungsstudie (Claude Longchamp) befürworten über 80% der Schweizer Einwohner das Bausparen. Der Nationalrat hat mit Zweidrittelsmehr zur Bauspar-Initiative JA gesagt. In diesem Jahr gelangt zudem auch die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» zur Volksabstimmung. Diese verlangt die obligatorische Einführung des Bausparens für Bund und Kantone.

Stimmen Sie JA zur Eidgenössischen Bauspar-Initiative!

Weitere Informationen: www.bausparen.ch

Die Argumente des Bundesrates

Bund und Kantone fördern heute schon den Erwerb von Wohneigentum sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Die Initiative führt zu zusätzlichen steuerlichen Privilegien. Sie benachteiligt Personen mit tiefen und mittleren Einkommen, die davon wenig oder gar nicht profitieren können. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Wer wenig verdient, kann keine Bauspareinlagen bilden, um das notwendige Eigenkapital für den Erwerb eines Eigenheims aufzubringen. Erhebungen des Bundesamtes für Statistik zeigen, dass Haushalte mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von 93 096 Franken durchschnittlich 5688 Franken pro Jahr sparen können¹. Dies allein reicht aber kaum für den Erwerb eines Eigenheims aus. Benachteiligt sind all jene, die sich das Bausparen aus finanziellen Gründen gar nicht leisten können. Breite Bevölkerungskreise bleiben somit von dieser zusätzlichen Steuererleichterung ausgeschlossen. Wer hingegen viel verdient, ist auch ohne Bausparen in der Lage, selbstgenutztes Wohneigentum zu erwerben.

Besserverdienende profitieren am stärksten

Das Energie-Bausparen würde Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern zu überrissenen Abzugsmöglichkeiten verhelfen: Während der gesamten Spardauer könnten sie ihre Spareinlagen vom steuerbaren Einkommen abziehen. Beim Bezug wäre dasselbe Bausparkapital nochmals abziehbar, sofern es für eine energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investition eingesetzt wird.

Überrissene Steuererleichterung

¹ Haushaltsbudgeterhebung 2006–2008, Bundesamt für Statistik, Tabelle «Haushaltseinkommen und -ausgaben nach Einkommensklasse»

Entgegen den Behauptungen des Initiativkomitees stellen Fördergelder für die energieeffiziente Sanierung von bestehenden Wohnbauten kein steuerbares Einkommen dar. Von den Gesamtkosten solcher Sanierungen sind nur die selbst getragenen Kosten abziehbar. Somit ergibt sich gegenüber der heutigen Regelung kein Handlungsbedarf.

Kein Handlungsbedarf

Wird die Initiative angenommen und werden ihre Forderungen umgesetzt, kommt zusätzlicher Kontrollaufwand auf die kantonalen Steuerbehörden zu: Diese müssten überprüfen, ob diebausparende Person berechtigt ist, die Spareinlagen vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Weiter müsste kontrolliert werden, ob das Bausparkapital auch wirklich zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt wird. Noch komplizierter wären die Abklärungen und Kontrollen beim Energie-Bausparen. Die Initiative steht somit im Widerspruch zum Ziel eines einfacheren Steuersystems.

Mehr Bürokratie

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Eidgenössische Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**6 Wochen Ferien für alle**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 122 zu 61 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 32 zu 10 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat heute in der Schweiz mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr zugute. Wer noch nicht 20 Jahre alt ist, hat Anspruch auf fünf Wochen Ferien. Das ist das rechtliche Minimum. In vielen Arbeitsverträgen sind jedoch mehr Ferien vereinbart.

Ausgangslage

Die Initiative verlangt, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jährlich mindestens sechs Wochen bezahlte Ferien erhalten. Sie will auf diese Weise Produktivitätsfortschritte der Schweizer Wirtschaft an die Arbeitnehmenden weitergeben. Nach Auffassung des Initiativkomitees dienen mehr Ferien der Gesundheit der Arbeitnehmenden, bringen mehr Lebensqualität und tragen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die geltende Ferienregelung hat sich bewährt. Sie lässt den Sozialpartnern die nötige Freiheit zu vereinbaren, wie auf eine gesteigerte Produktivität zu reagieren ist – mit höheren Löhnen, kürzeren Arbeitszeiten oder mehr Ferien. Ein Zwang zu mehr Ferien würde diesen Spielraum einschränken. Zudem lässt die Initiative offen, wie die längeren Ferienabwesenheiten aufzufangen wären, ob mit mehr Personal oder durch eine grössere Arbeitsbelastung der angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Haltung von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Initiative verlangt, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf jährlich mindestens sechs Wochen bezahlte Ferien erhalten. Der minimale Ferienanspruch würde also für jedes Arbeitsverhältnis gelten, sei es in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst, sei es im Monats-, Tages- oder Stundenlohn oder bei Akkordarbeit.

Mehr Ferien
für alle

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihre Forderung damit, dass mehr Ferien ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Arbeitsbelastung und Erholung ermöglichen. Die Produktivität – und damit auch die Belastung der Arbeitnehmenden – habe in den letzten Jahren massiv zugenommen. Die Arbeitnehmenden seien nun mit längeren Ferien am Produktivitätsfortschritt zu beteiligen.

Begründung
der Initiative

Heute liegt der gesetzliche Mindestanspruch bei vier Wochen Ferien pro Jahr; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter 20 Jahren stehen fünf Wochen zu. Viele Arbeitgeber gewähren aber mehr Ferien. Die Initiative will den minimalen Ferienanspruch auf sechs Wochen pro Jahr erhöhen. Arbeitgeber könnten weiterhin mehr Ferien gewähren, eine Unterschreitung der Mindestdauer wäre dagegen unzulässig.

Höherer
Ferienanspruch

Der Initiativtext sagt nichts darüber, wie die längeren Ferienabwesenheiten am Arbeitsplatz nach einem Ja zur Initiative aufzufangen wären. Stellen die Arbeitgeber mehr Personal ein, steigen ihre Kosten, der Werkplatz Schweiz würde damit belastet. Geht man von 240 Arbeitstagen pro Jahr und einer 5-Tage-Woche aus, so entspricht eine zusätzliche Ferienwoche einer Erhöhung der Lohnkosten um rund 2 Prozent. Stellen die Unternehmen kein zusätzliches Personal ein, steigt der Druck auf die Arbeitnehmenden, weil sie in kürzerer Zeit mehr leisten müssen, um ihre Arbeit zu verrichten.

Offene Fragen

Sechs Jahre
Übergangsfrist

Klar geregelt würde hingegen der Übergang vom heutigen zum neuen Ferienanspruch. Im ersten Kalenderjahr nach Annahme der Initiative hätten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien. In den darauffolgenden fünf Kalenderjahren würde der Anspruch jährlich um einen Tag ansteigen, sodass schliesslich nach sechs Jahren die geforderten sechs Wochen Ferien erreicht wären.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle»

vom 17. Juni 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 26. Juni 2009² eingereichten Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 2010³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 26. Juni 2009 «6 Wochen Ferien für alle» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110 Abs. 4 (neu)

⁴ Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens sechs Wochen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 110 Abs. 4

¹ Im Kalenderjahr, das der Annahme von Artikel 110 Absatz 4 durch Volk und Stände folgt, haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien. In den darauffolgenden fünf Kalenderjahren steigt der Anspruch jährlich um einen Tag.

² Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die notwendigen Einzelheiten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2009 5669

³ BBl 2010 4671

⁴ Die Ziffer der Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

Das Erwerbsleben ist ein Marathon und kein Sprint

Die Belastung am Arbeitsplatz hat mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel stark zugenommen. Über 80 Prozent der Arbeitnehmenden leiden unter Stress und hohem Arbeitsdruck. Die Folge davon sind vielfältige Gesundheitsprobleme, die die Schweiz rund 10 Milliarden Franken jährlich kosten.

Die Schweiz ist international Spitzenreiterin bei den Wochenarbeitsstunden und im Hintertreffen bei den Ferienansprüchen. Der Druck am Arbeitsplatz lässt kein ausgewogenes Nebeneinander von Arbeit und Freizeit zu. Die Zeit für Erholung, Familie oder freiwilliges Engagement fehlt. Immer weniger Menschen sind in der Lage, bis zum ordentlichen Pensionsalter zu arbeiten.

Diese Entwicklung verschärft sich mit der älter werdenden Erwerbsbevölkerung. Arbeitsmedizinisch ist belegt, dass nur mehrere längere Arbeitsunterbrüche von mindestens zwei Wochen eine vollständige Erholung ermöglichen. Damit werden langjährige Überbelastungen und chronische Krankheiten vermindert und die Gesundheit der Arbeitnehmenden erhalten.

Sechs Wochen Ferien sind verdient und wirtschaftlich tragbar

Der Ferienanspruch von sechs Wochen soll schrittweise innerhalb von sechs Jahren eingeführt werden. Damit werden die Arbeitnehmenden am grossen wirtschaftlichen Fortschritt der letzten zwanzig Jahre gerecht beteiligt. Für die Wirtschaft ist der Anstieg der Lohnsumme um insgesamt zwei Prozent tragbar.

Die Volksinitiative beendet die grossen Unterschiede bei den heutigen Ferienregelungen und bewirkt, dass alle Arbeitnehmenden in der Schweiz den gleichen minimalen Ferienanspruch erhalten.

Die Initiative «6 Wochen Ferien für alle» ist eine gezielte und moderne Antwort auf die aktuelle und zukünftige hohe Belastung der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz.

Weitere Informationen unter www.sechswochenferien.ch

Die Argumente des Bundesrates

Nur erholte und gesunde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gute Leistungen erbringen. Der Bundesrat begrüsst daher Regelungen, die Erholung und Wohlbefinden gewährleisten. Die Initiative bietet den Arbeitnehmenden jedoch keine Gewähr für eine Entlastung, belastet den Werkplatz Schweiz aber mit höheren Lohnkosten. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Längere Ferienabwesenheiten müssen irgendwie aufgefangen werden. Entweder stellen die Unternehmen zusätzliches Personal ein, oder die Angestellten müssen ihre Arbeit in kürzerer Zeit verrichten. Der Initiativtext geht auf diese Frage aber nicht ein. Es bleibt also offen, wer nach einer Annahme der Initiative die Mehrbelastung zu tragen hätte, die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmenden.

Wer trägt die Mehrbelastung?

Stellen die Arbeitgeber mehr Personal ein, so steigen ihre Kosten. Jede Woche Ferien erhöht die Lohnkosten um rund 2 Prozent. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen dürften sich – unabhängig von der Wirtschaftslage – schwer damit tun, höhere Lohnkosten zu verkraften. Die zusätzlichen Kosten belasten letztlich aber den gesamten Werkplatz Schweiz und schwächen seine Konkurrenzfähigkeit.

Belastung für den Werkplatz Schweiz...

Stellen die Arbeitgeber aus finanziellen oder aus anderen Gründen kein zusätzliches Personal ein, um die längeren Ferienabwesenheiten auszugleichen, so erreicht die Initiative ihr Ziel nicht. Denn zu einer Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kommt es nur, wenn die Arbeit auf mehr Hände und Köpfe verteilt werden kann. Andernfalls steigt die Belastung für die Einzelnen. Dadurch könnte sich auch die Hoffnung zerschlagen, mit mehr Ferien die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen und so auch Gesundheitskosten zu sparen.

... oder für die Arbeitnehmenden

Die heutige Ferienregelung hat sich bewährt. Sie ermöglicht es den Vertragsparteien und Sozialpartnern, massgeschneiderte Lösungen zu finden. In vielen Branchen hat man sich zum Beispiel darauf geeinigt, dass eine oder zwei zusätzliche Ferienwochen für die über 50-Jährigen sinnvoll und wirtschaftlich verkraftbar sind. Solche partnerschaftlichen Lösungen sind möglich, weil die Vertragsfreiheit den nötigen Spielraum bietet. Ein Zwang zu mehr Ferien würde diesen Spielraum einschränken. Den Arbeitgebern fiel es schwerer, gezielt auf die Bedürfnisse Einzelner einzugehen, etwa mit Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzungen oder anderen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen wie Teilzeitstellen, Flexibilisierung der Arbeitszeit oder Einrichtungen für die Kinderbetreuung.

Heute massgeschneiderte Lösungen

Auch im internationalen Vergleich steht die Schweiz nicht abseits. Betrachtet man die gesetzlichen Ferienansprüche und die heutigen sozialpartnerschaftlichen Lösungen, so besteht nach Ansicht des Bundesrates gegenüber dem Ausland kein Nachholbedarf.

International nicht im Abseits

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «6 Wochen Ferien für alle» abzulehnen.

Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative
«Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 29. September 2011 über die **Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke** annehmen? (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»)

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Verfassungsrevision anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 140 zu 3 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 34 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Spielbanken, Lotterien, Sportwetten: Es wird rege gespielt in der Schweiz. Jährlich fliessen aus diesen Geldspielen auch namhafte Beträge an die öffentliche Hand. Sie sind für gemeinnützige Zwecke sowie für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

Ausgangslage

2009 wurde die Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» eingereicht. Sie ist inzwischen zugunsten eines Gegenentwurfs zurückgezogen worden, den der Bund, die Kantone, das Initiativkomitee und weitere Akteure gemeinsam erarbeitet haben. Weil es um eine Verfassungsänderung geht, haben Volk und Stände nun darüber an der Urne zu befinden.

Initiative und Gegenentwurf

Der Gegenentwurf regelt den gesamten Geldspielbereich: Spielbanken und alle weiteren Geldspiele wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Die Zuständigkeit für die Geldspielgesetzgebung liegt beim Bund. Für den Vollzug im Bereich der Spielbanken ist weiterhin der Bund zuständig. Für den Vollzug im Bereich der übrigen Geldspiele sichert der Verfassungsartikel die Zuständigkeit der Kantone.

Was bringt der Gegenentwurf?

Der Gegenentwurf bestimmt, dass die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen, namentlich für Kultur, für Soziales und für Sport. Die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe kommen weiterhin der AHV und IV zu. Schliesslich verpflichtet der Verfassungsartikel den Bund und neu auch die Kantone, den Gefahren der Geldspiele Rechnung zu tragen. Damit übernimmt er die zentralen Anliegen der zurückgezogenen Initiative.

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, dass der Gegenentwurf eine gute Grundlage für die Regelung der Geldspiele bietet. Sie empfehlen den Stimmberechtigten, dem neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Seit Jahrhunderten wird um Geld gespielt, auch in der Schweiz. Ob Roulette oder Blackjack, Zahlenlotto oder Euro-millions, Fussball- oder Pferdewetten – das Angebot ist breit, auch im Internet. Aus den Erträgen von Spielbanken, Lotterien und Sportwetten floss 2010 fast eine Milliarde Franken an die öffentliche Hand, davon wurden 545 Millionen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt und rund 390 Millionen für die AHV.

Bedeutung
der Geldspiele

Der Gegenentwurf sieht vor, dass der Bund den gesamten Bereich der Geldspiele umfassend regeln kann, das heisst Spielbanken und weitere Geldspiele wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Bei den Spielbanken hält der Gegenentwurf am bewährten System fest: Für die Errichtung und den Betrieb einer Spielbank soll weiterhin eine Konzession des Bundes erforderlich sein. Dieser soll wie bisher eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe zugunsten von AHV und IV erheben.

Kompetenzen
des Bundes

Die Kantone ihrerseits werden weiterhin zuständig sein für die Bewilligung und die Beaufsichtigung der Geldspiele wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Dies ist auf Verfassungsstufe neu, entspricht aber weitgehend der heutigen Situation. Schliesslich gewährleistet der Gegenentwurf, dass die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, insbesondere in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Der Gegenentwurf wertet auch diese Regelung auf, indem er sie von der Gesetzes- auf die Verfassungsstufe hebt.

Kompetenzen
der Kantone

Geldspiele sind mit verschiedenen Gefahren verbunden: Spielsucht, aber auch Betrug, Beschaffungskriminalität und Geldwäscherei. Der neue Verfassungsartikel verpflichtet den Bund und neu auch die Kantone, diesen Gefahren Rechnung zu tragen und die Bevölkerung angemessen zu schützen. Dabei sind etwa die Merkmale der verschiedenen Spiele zu berücksichtigen. Der Auftrag ist somit wesentlich konkreter gefasst als in der heutigen Verfassung.

Schutz vor
Gefahren

Der Gegenentwurf sieht zudem die Schaffung eines gemeinsamen Organs von Bund und Kantonen vor. Dieses soll dafür sorgen, dass sich Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig abstimmen.

Koordination

Bei der Erarbeitung des Gegenentwurfs haben der Bund, die Kantone, das Initiativkomitee und weitere Akteure mitgearbeitet. Er ist also das Ergebnis eines breiten Konsenses. Im Parlament blieb er denn auch praktisch unbestritten. Vereinzelt wurde gefordert, den Schutz vor der Spielsucht und den anderen Gefahren der Geldspiele noch stärker zu gewichten. Diesem Anliegen kann im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung Rechnung getragen werden.

Breiter Konsens



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»)

vom 29. September 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 10. September 2009² eingereichten Volksinitiative
«Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 106 Geldspiele

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Geldspiele; er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung.

² Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Der Bund berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge nicht übersteigen. Diese Abgabe ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

³ Die Kantone sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung:

- a. der Geldspiele, die einer unbegrenzten Zahl Personen offenstehen, an mehreren Orten angeboten werden und derselben Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur unterliegen; ausgenommen sind die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- b. der Sportwetten;
- c. der Geschicklichkeitsspiele.

⁴ Die Absätze 2 und 3 finden auch auf die telekommunikationsgestützt durchgeführten Geldspiele Anwendung.

⁵ Bund und Kantone tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmaßnahmen einen angemessenen Schutz sicher

¹ SR 101

² BBl 2009 7019

³ BBl 2010 7961

und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.

⁶ Die Kantone stellen sicher, dass die Reinerträge aus den Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.

⁷ Der Bund und die Kantone koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz schafft zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.⁴

⁴ Die Volksinitiative wurde zurückgezogen. Die Volksabstimmung über sie entfällt.

Die Argumente des Bundesrates

Der Gegenentwurf bildet eine gute Grundlage für eine umfassende und zeitgemässe Gesetzgebung über die Geldspiele. Auf der Basis des neuen Verfassungsartikels wird der Gesetzgeber Regelungen treffen können, die den Gefahren von Geldspielen Rechnung tragen und gleichzeitig ein attraktives Angebot an Spielen zulassen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Fussballnachwuchsteams, das Verkehrshaus der Schweiz in Luzern, das Schloss Chillon oder Kinderkrippen: Das sind nur einige Beispiele für Organisationen und Institutionen, die heute Unterstützung aus den Geldern erhalten, die den Kantonen aus Lotterien und Sportwetten zufließen. Der neue Verfassungsartikel garantiert, dass auch in Zukunft die Reinerträge aus diesen Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Damit sichert er die heutige Unterstützung zahlreicher Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Viele dieser Aktivitäten spielen eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und könnten oft nur schwer anders finanziert werden. Auch die Spielbanken leisten weiterhin eine Abgabe an die Allgemeinheit: Ein grosser Anteil ihrer Bruttospielerträge ist auch in Zukunft für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

Wertvolle
Unterstützung
sichern

Die Gefahren des Geldspiels, namentlich die Spielsucht, müssen ernst genommen werden. Der neue Verfassungsartikel tut dies: Er ist konkreter gefasst als die geltende Bestimmung und nimmt neben dem Bund neu auch die Kantone in die Pflicht. Beide müssen den Gefahren des Geldspiels bei der Gesetzgebung und bei der Spielaufsicht Rechnung tragen und die Bevölkerung angemessen vor diesen Gefahren schützen.

Gegen Spielsucht
und andere
Gefahren

Der neue Verfassungsartikel gibt dem Bund die Kompetenz, den gesamten Bereich der Geldspiele – auch die Geschicklichkeitsspiele und die Geldspiele im Internet – umfassend zu regeln. Für Bewilligung und Beaufsichtigung ist der Bund aber nicht allein zuständig: Der Bund bewilligt und beaufsichtigt die Spielbanken, die Kantone hingegen die Geldspiele, die nicht in Spielbanken angeboten werden. Damit Bund und Kantone sich bei diesen Vollzugsaufgaben gegenseitig abstimmen können, braucht es ein Koordinationsorgan, wie es der neue Verfassungsartikel vorsieht.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke anzunehmen.

Bundesgesetz über die Buchpreisbindung

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die **Buchpreisbindung** (BuPG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Bundesgesetz über die Buchpreisbindung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 96 zu 86 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Ständerat mit 23 zu 19 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Das Wichtigste in Kürze

In der <i>Deutschschweiz</i> gab es bis 2007 gebundene Preise für Bücher. Das heisst: Es war dem Buchhandel vorgeschrieben, zu welchem Preis er Bücher verkaufen musste. In der <i>Westschweiz</i> ist der Buchpreis seit Anfang der 90er-Jahre frei. In der <i>italienischsprachigen Schweiz</i> war er immer frei.	Vorgeschichte
Die Preisbindung in der Deutschschweiz war zwischen Verlegern, Zwischenhändlern und Buchhändlern vertraglich vereinbart. Das Bundesgericht erklärte im Jahre 2007 diese Buchpreisbindung für unzulässig. Die Preise sind seither frei. 2004 wurde eine parlamentarische Initiative eingereicht, um die Preisbindung für Bücher gesamtschweizerisch gesetzlich zu regeln. Sie ist der Ausgangspunkt des neuen Gesetzes.	Ausgangslage
Nach dem neuen Bundesgesetz über die Buchpreisbindung bestimmen die Verlage oder der Grosshandel die in der Schweiz geltenden Verkaufspreise für Bücher. Eine Buchhandlung muss die Bücher somit zum fixierten Preis verkaufen.	Eckwerte des neuen Gesetzes
Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Buchpreisbindung stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssten überhöhte Preise bezahlen.	Gründe für das Referendum
Für das Parlament ist die Buchpreisbindung ein geeignetes Mittel, um die Schweizer Autorinnen und Autoren, die Verlage und den Buchhandel zu unterstützen und das Kulturgut «Buch» zu schützen. Die Buchpreisbindung fördert die kulturelle Vielfalt. Der Bundesrat war ursprünglich gegen die Buchpreisbindung; er vertritt nun die Haltung des Parlaments, wie es das Bundesgesetz über die politischen Rechte in einem solchen Fall vorsieht ¹ .	Standpunkt von Bundesrat und Parlament

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (Art. 10a Abs. 4; SR 161.1)

Die Vorlage im Detail

Das Buch ist ein wichtiges Kulturgut und Identitätsträger eines Landes. Mit der Buchpreisbindung sollen die Vielfalt und die Qualität dieses Kulturgutes gefördert werden. Möglichst viele Leserinnen und Leser sollen Zugang zu Büchern zu den bestmöglichen Bedingungen haben.

Warum die Buchpreisbindung?

Die Preisbindung gilt für neue Bücher in den Schweizer Landessprachen, die in der Schweiz verlegt oder in der Schweiz gehandelt werden. Bücher, die im Ausland verlegt werden, sind dann erfasst, wenn sie gewerbsmässig in die Schweiz eingeführt werden, also zu Handelszwecken. Ebenfalls unter die Buchpreisbindung fällt der Online-Handel, auch der grenzüberschreitende. Das Gesetz erwähnt aber ausdrücklich nur die gewerbsmässige Einfuhr. Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen für eine behördliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Online-Handels.

Welche Bücher fallen unter die Preisbindung?

Die Verlage oder die Importeure setzen die Endverkaufspreise für die von ihnen verlegten oder eingeführten Bücher fest. Sie publizieren die Endverkaufspreise vor der ersten Ausgabe des Buches oder vor allfälligen Preisänderungen. Die Preisbindung für ein Buch dauert mindestens achtzehn Monate.

Wer legt die Preise fest?

Buchhändlerinnen und Buchhändler verkaufen die Bücher zu den von den Verlagen oder Importeuren festgesetzten Preisen. Es ist ihnen aber erlaubt, einen Rabatt von höchstens fünf Prozent auf den festgesetzten Endverkaufspreisen zu gewähren. Weitere Rabatte können zudem für öffentliche Bibliotheken und Grosseinkäufe gewährt werden.

Wer muss die Preisbindung beachten?

Die Branche selber muss darüber wachen, dass die Buchpreisbindung eingehalten wird. Dazu stellt das Gesetz den Berufs- und Wirtschaftsverbänden und den Konsumentenorganisationen zivilrechtliche Klagemöglichkeiten zur Verfügung.

Wer überwacht die Umsetzung?

Der Preisüberwacher beobachtet die Entwicklung der Buchpreise. Stellt er im Verhältnis zum Ausland stark überhöhte Preise fest, so kann er dem Bundesrat den Antrag stellen, festzulegen, wie stark sich die schweizerischen Preise maximal von den Preisen im Ausland unterscheiden dürfen. Dabei kann der Bundesrat für deutschsprachige, französischsprachige und italienischsprachige Bücher eine unterschiedliche Preisdifferenz zum Ausland beschliessen.

Wer überwacht die Endverkaufspreise?

Die Initiative zum Buchpreisbindungsgesetz kam vom Parlament. Zum Gesetzesentwurf äusserte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2009² im ablehnenden Sinne. Er beurteilte die Buchpreisbindung als Markteingriff, der unter der geltenden Bundesverfassung nicht zulässig sei. Zudem zweifelte er daran, dass die Buchpreisbindung ihre Ziele erreichen könne, nämlich sicherzustellen, dass ein umfassendes Sortiment an Büchern angeboten wird und möglichst viele Personen Zugang zum Buchangebot haben.

Ursprüngliche Position des Bundesrates

² Bundesblatt 2009, S. 4169 ff.

Die Argumente des Referendumskomitees

Für günstige Bücher – gegen staatlich fixierte Buchpreise

Das Parlament hat gegen den Willen des Bundesrates beschlossen, die Buchpreisbindung wieder einzuführen. Verlage wollen die ohnehin hohen Buchpreise eigenmächtig festlegen. Die Buchhändler müssen diese fremdbestimmten Preise übernehmen. Verlierer sind die Leserinnen und Leser, die überhöhte Buchpreise bezahlen. Deshalb bekämpfen wir dieses schädliche Preisdiktat.

NEIN zu überteuerten Büchern: Die Befürworter der Buchpreisbindung verschweigen ihre wirtschaftlichen Interessen und behaupten, es gehe ihnen allein um die Förderung des Kulturgutes Buch. Hohe fixierte Buchpreise sind ein untaugliches Mittel zur Kulturförderung. Im Gegenteil: Günstige Bücher sind die beste Leseförderung!

NEIN zur Plünderung des Schweizer Portemonnaies: Über 90 Prozent der Bücher werden importiert, und mehr als die Hälfte des Schweizer Buchmarktes wird von ausländischen Grossverlagen beherrscht. Ihr Interesse gilt der hohen Schweizer Kaufkraft, die sie ausnützen wollen – und nicht der Kulturförderung. Gefördert wird einzig der Einkaufstourismus ins grenznahe Ausland.

NEIN zum Verschwinden der kleinen Buchhandlungen: Die Buchpreisbindung legt künstlich hohe Preise fest und erlaubt nur Rabatte bis 5 Prozent. Kleinere, innovative Schweizer Buchhändler haben sich längst an den freien Markt gewöhnt und werden durch dieses Preiskorsett in ihrer Entwicklung behindert. Daher ist die Branche auch gespalten, was das neue Gesetz betrifft.

NEIN zur weltfremden Online-Regelung: Die Buchpreisbindung gilt auch für den Online-Handel. Das ist absurd. Der Schweizer Zoll darf die einzelnen Buchsendungen gar nicht kontrollieren, die online im Ausland bestellt werden. Während Schweizer Online-Händler sich ans Gesetz halten müssen, wird die ausländische Konkurrenz bei Verstössen nicht belangt. Hingegen sind elektronische Bücher ausdrücklich nicht dem Preisdiktat unterstellt und können deshalb billiger angeboten werden. Profiteure sind ausländische Konzerne wie Amazon, Apple oder Google.

Stimmen Sie deshalb NEIN zur Buchpreisbindung!

Weitere Informationen: www.buchpreisbindung-nein.ch

Die Argumente von Bundesrat und Parlament

Die Buchpreisbindung fördert die kulturelle Vielfalt des Bücherangebots. Sie schützt den Buchhandel. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass ein Buchmarkt ohne Preisbindung längerfristig höhere Preise nach sich ziehen kann. Sämtliche Nachbarländer ausser Liechtenstein kennen ebenfalls eine gesetzliche Preisbindung für Bücher. Das Parlament befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Das Buch als Kulturgut und als Identitätsträger eines Landes hat für die Schweiz eine grosse Bedeutung. Bücher bewahren Wissen, sie beleben die Fantasie und sie erhalten die sprachliche Vielfalt. Dieses Kulturgut ist in seiner Vielfalt und seiner Qualität bedroht, da zahlreiche unabhängige Buchhandlungen im Laufe der letzten Jahre verschwunden sind.

Buch als Kulturgut

Schweizer Verlage mit einer im internationalen Vergleich kleinen Buchproduktion haben nur geringen Einfluss auf den Markt. Ihr Überleben hängt davon ab, ob ihre Bücher im Handel präsentiert werden. Ein auf wenige grosse Gruppen geschrumpfter Buchhandel reduziert empfindlich die Chance, dass Bücher von Schweizer Verlagen in den Handel gelangen. Unter einer Verschlechterung der Marktchancen für Schweizer Verlage leiden auch Schweizer Autorinnen und Autoren. Sie sind auf eine vielfältige lokale Verlagslandschaft angewiesen, um ihre Werke publizieren zu können. Die Buchpreisbindung stärkt dieses über das ganze Land reichende Netz. Sie ist ein Kulturförderungsinstrument, das ohne Subventionen funktioniert.

Stärkung von
Verlagen und
Autoren

Die Buchpreisbindung sorgt für gleich lange Spiesse im Buchhandel: Ohne Preisbindung können Supermärkte und Grossbuchhandlungen einen empfohlenen Ladenpreis durch aggressive Rabatte unterbieten. Die Umsätze auf den Bestsellern erlauben es den kleinen und mittleren Buchhandlungen jedoch, die geringeren Umsätze von weniger gängigen Titeln zu kompensieren. Werden Bestseller in Supermärkten oder bei Grossbuchhandlungen gekauft, fehlen sie den kleinen und mittleren Buchhandlungen beim Umsatz. Dies zeigt das Beispiel der Westschweiz: Dort war der Rückgang von Buchhandlungen und Verlagen viel drastischer als in der Deutschschweiz, wo bis 2007 die vertragliche Preisbindung kleine Betriebe schützte³.

Gleich lange
Spiesse

Ein dichtes Buchhandlungsnetz stellt den Zugang der Bevölkerung zu Büchern sicher. Gleichzeitig fördert es eine grössere Vielfalt des Angebots. Zahlreiche Käufe in Buchhandlungen sind Spontankäufe. Davon profitieren insbesondere weniger bekannte Titel. Erfahrungen im Ausland bestätigen, dass die Abschaffung der Buchpreisbindung mittelfristig zu einem Einbruch an neuen Titeln führt³. Gleichzeitig sind die Marktanteile der Supermärkte und Internetanbieter gewachsen.

Erhaltung eines
vielfältigen
Angebots

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein Buchmarkt ohne Preisbindung höhere Preise nach sich zieht. So stiegen in Grossbritannien nach der Abschaffung der Buchpreisbindung die Preise für Bücher deutlich stärker als die Konsumentenpreise³. Während die Preise für Bestseller sanken, stiegen sie für die andern Bücher, die nicht mehr von der Querfinanzierung durch den gebundenen Buchpreis profitierten. Dieselben Erfahrungen in der Schweiz: Auch hier zeigt das Beispiel der Westschweiz, dass ohne Buchpreisbindung die Preisdifferenz gegenüber dem Ausland deutlich höher ist als in der Deutschschweiz zu Zeiten der vertraglichen Preisbindung³.

Steigende Bücher-
preise ohne
Preisbindung

³ Die Beispiele in diesem Kapitel sind dem «Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 20. April 2009 zur parlamentarischen Initiative 04.430. Regulierung der Bücherpreise» entnommen. Bundesblatt 2009, S. 4135–4147.

Weitergabe von
Währungsvorteilen

Auch für die Konsumentinnen und Konsumenten bietet das Gesetz Vorteile. Sie sind vor allzu grossen Preisunterschieden im Vergleich zum Ausland geschützt. Der Preisüberwacher kann gegen missbräuchliche Preise vorgehen. Weichen die Buchpreise in der Schweiz zu stark von denjenigen des benachbarten Auslands ab, so kann der Preisüberwacher dem Bundesrat vorschlagen, eine maximal zulässige Preisdifferenz zum Ausland nach Sprachregion festzulegen. Damit kann der Bundesrat beispielsweise bei starkem Franken die Buchbranche zur Weitergabe von Währungsvorteilen zwingen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über die Buchpreisbindung anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Buchpreisbindung (BuPG)

vom 18. März 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 69 Absatz 2 und 103 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 20. April 2009² und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 2009³, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch fördern;
- b. möglichst vielen Leserinnen und Lesern den Zugang zu Büchern zu den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Preise von ungebrauchten und mängelfreien Büchern in den Schweizer Landessprachen, die:

- a. in der Schweiz verlegt werden;
- b. gewerbsmässig in die Schweiz eingeführt werden; oder
- c. in der Schweiz gehandelt werden.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Buch*: jedes Verlagserzeugnis in gedruckter Form und jedes kombinierte Erzeugnis, bei dem das Verlagserzeugnis in gedruckter Form die Hauptsache bildet; nicht als Bücher gelten namentlich Zeitungen, Zeitschriften, Musiknoten und kartografische Erzeugnisse;
- b. *Endverkaufspreis*: Preis, zu dem das Buch den Endabnehmerinnen und Endabnehmern in der Schweiz inklusive Mehrwertsteuer angeboten wird;
- c. *Endabnehmerin oder Endabnehmer*: Person, die ein Buch nicht zum Zweck erwirbt, es weiterzuverkaufen;

¹ SR 101

² BBl 2009 4135

³ BBl 2009 4169

- d. *Buchhändlerin oder Buchhändler*: Person, die gewerbsmässig Bücher an Endabnehmerinnen und Endabnehmer verkauft.

Art. 4 Preisfestsetzung

¹ Die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur setzt den Endverkaufspreis für die von ihr oder ihm verlegten oder eingeführten Bücher fest.

² Sie oder er muss den Endverkaufspreis vor der ersten Ausgabe des Buches oder vor der Preisänderung veröffentlichen; sie oder er gibt in der gleichen Veröffentlichung das Erscheinungsdatum oder das Datum der Preisänderung an.

³ Die Entwicklung der Buchpreise wird von der Preisüberwacherin oder vom Preisüberwacher beobachtet (Art. 4 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dez. 1985⁴). Sie oder er kann dem Bundesrat beantragen, unter Berücksichtigung der Sprachregionen in einer Verordnung maximal zulässige Preisdifferenzen zum Ausland festzulegen.

Art. 5 Preisbindung

Buchhändlerinnen und Buchhändler dürfen Bücher nur zu dem nach Artikel 4 festgesetzten Endverkaufspreis verkaufen.

Art. 6 Allgemein zulässiger Rabatt

Buchhändlerinnen und Buchhändler dürfen auf den festgesetzten Endverkaufspreis einen Rabatt bis zu 5 Prozent gewähren.

Art. 7 In besonderen Fällen zulässige Rabatte

¹ Auf dem festgesetzten Endverkaufspreis können Rabatte gewährt werden:

- a. für den Verkauf von Büchern an öffentliche Bibliotheken mit einem jährlichen Gesamtbeschaffungsetat von:
 1. höchstens 500 000 Franken: bis 10 Prozent,
 2. über 500 000 und höchstens 1 000 000 Franken: bis 15 Prozent,
 3. über 1 000 000 Franken: in beliebiger Höhe;
- b. für den Verkauf des gleichen Buches in:
 1. 11–50 Exemplaren: bis 10 Prozent,
 2. 51–100 Exemplaren: bis 15 Prozent,
 3. mehr als 100 Exemplaren: bis 20 Prozent;
- c. für den geschlossenen Verkauf einer Reihe zusammengehörender Werke und für die Subskription eines Werks bis zu dessen vollständigem Erscheinen: in beliebiger Höhe;



- d. für Bücher, die in eigener Ausstattung und zu einem späteren Zeitpunkt als die Originalausgabe von Buchgemeinschaften an ihre Mitglieder verkauft werden: in beliebiger Höhe.

² Diese Rabatte können mit dem Rabatt nach Artikel 6, nicht aber miteinander kumuliert werden.

Art. 8 Dauer der Preisbindung

Ist ein Buch mindestens 18 Monate preisgebunden im In- oder Ausland verkauft worden, so kann die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur die Preisbindung für beendet erklären. Sie oder er muss die Erklärung vorher veröffentlichen.

Art. 9 Verkauf an branchenfremde Händlerinnen und Händler

Verlegerinnen, Verleger, Importeurinnen, Importeure, Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler dürfen Buchhändlerinnen und Buchhändler, deren Sortiment nicht zur Hauptsache aus Büchern besteht, nicht zu niedrigeren Preisen oder sonst wie günstigeren Konditionen beliefern als die andern.

Art. 10 Klagen

¹ Wer durch Widerhandlungen gegen die Artikel 4–9 in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann dem Gericht beantragen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Sie oder er kann verlangen, dass das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³ Sie oder er kann nach Massgabe des Obligationenrechts⁵ auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

Art. 11 Klagen von Organisationen

Zur Erhebung von Klagen gemäss Artikel 10 Absätze 1 und 2 sind ebenfalls berechtigt:

- a. die Berufs- und Wirtschaftsverbände von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die nach ihren Statuten befugt sind zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der:
 - 1. Verlegerinnen und Verleger,
 - 2. Importeurinnen und Importeure,
 - 3. Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler,
 - 4. Buchhändlerinnen und Buchhändler,

⁵ SR 220

5. Autorinnen und Autoren;
- b. die Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich nach ihren Statuten dem Konsumentenschutz widmen.

Art. 12 Branchenvertreterin oder Branchenvertreter

¹ Die Branche bestellt eine Branchenvertreterin oder einen Branchenvertreter zur Wahrnehmung der Interessen der Branchenangehörigen; die Interessenwahrnehmung geschieht unabhängig von einer Mitgliedschaft in Branchenorganisationen.

² Die Branchenvertreterin oder der Branchenvertreter ist zur Anhebung von Klagen gemäss Artikel 10 Absätze 1 und 2 berechtigt.

Art. 13 Schiedsgerichte

Ständige Schiedsgerichte, die auf die Anwendung dieses Gesetzes spezialisiert sind, müssen:

- a. alle Parteien unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation akzeptieren, wenn die Parteien sie gestützt auf eine gültige Schiedsvereinbarung anrufen;
- b. den Parteien unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation dieselben Konditionen anbieten;
- c. von den Branchenorganisationen unabhängig sein.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 11. März 2012
wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Initiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!»
- Das Parlament hat keine Empfehlung zur «Bauspar-Initiative» beschlossen
- Nein zur Initiative «6 Wochen Ferien für alle»
- Ja zum Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- Ja zum Bundesgesetz über die Buchpreisbindung

Redaktionsschluss:
30. November 2011

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch